

**BERICHT DES GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTEN  
AN DIE BUNDESNETZAGENTUR**

**GLEICHBEHANDLUNGSBERICHT 2024**

**Vorgelegt durch**

Alexander Kretzler

**für**

die

**Stadtwerke Karlsruhe GmbH**

und die

**Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkungen .....	3
B.	Der Gleichbehandlungsbeauftragte.....	4
	I. Kontaktdaten .....	4
	II. Ansprechbarkeit für Mitarbeitende.....	4
	III. Kommunikation mit den Unternehmensleitungen .....	4
C.	Aufbauorganisation und Personal .....	5
	I. SWK .....	5
	II. SKD .....	6
	III. SWKN.....	7
D.	Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres .....	8
	I. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes.....	8
	1) Geschäftsprozessanalyse.....	8
	a) Aktueller Stand WLP .....	8
	2) Überwachungskonzept/ Verstöße/ Sanktionen .....	10
	a) Fernwärme Kampagne: Models gesucht!.....	10
	b) Gestaltung von Trafos/ Verteilerkäsen und Werbung auf Verteilerkästen .....	12
	c) Kommunikationskonzept Energieleitplan KA (Bauen für die Energiewende) .....	12
	d) Anwendungsregelung Desksharing .....	13
	II. Schulungskonzept.....	14
	1) Fortbildung für Mitarbeitende .....	14
	2) Gleichbehandlungsbeauftragte .....	14

## A. Vorbemerkungen

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und ist im Internet in nicht personenbezogener Form veröffentlicht unter:

<https://www.stadtwerke-karlsruhe.de/swk/ueber-uns/gleichbehandlung.php>

<https://www.netzservice-swka.de/netze/inhalte/strom/gleichbehandlungsbericht.php>

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG. Danach ist die Stadtwerke Karlsruhe GmbH (im Folgenden „SWK“ genannt) und die Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH (im Folgenden „SWKN“ genannt) als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs verpflichtet.

Nachfolgend werden die geplanten, abgeschlossenen sowie die in der konkreten Umsetzung befindlichen Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms der SWK und der SWKN dargestellt.

## **B. Der Gleichbehandlungsbeauftragte**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in seiner Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilnetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

### **I. Kontaktdaten**

#### **Gleichbehandlungsbeauftragter**

Herr Alexander Kretzler  
Bereich Netzwirtschaft  
Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH  
Daxlander Str. 72, 76185 Karlsruhe  
Email: alexander.kretzler@netzservice-swka.de  
Tel.: +49 721 599-3862  
Fax: +49 721 599-3859

#### **Stv. Gleichbehandlungsbeauftragter**

Herr Jan Recklies  
Servicebereich Recht und Interne Revision  
Stadtwerke Karlsruhe GmbH  
Daxlander Str. 72, 76185 Karlsruhe  
Email: jan.recklies@stadtwerke-karlsruhe.de  
Tel.: +49 721 599-1063  
Fax: +49 721 599-1069

### **II. Ansprechbarkeit für Mitarbeitende**

Die Mitarbeitenden der SWK und SWKN haben innerhalb der Geschäftszeiten sowie über Telefon und E-Mail die uneingeschränkte Möglichkeit, die Gleichbehandlungsbeauftragten zu allen Fragen des diskriminierungsfreien Netzbetriebs zu konsultieren. Diese Kommunikationswege wurden und werden im Fall von Unklarheiten bei diskriminierungsrelevanten Vorgängen von den bei SWK und SWKN Mitarbeitenden auch regelmäßig genutzt (vgl. Punkt D.I.3).

### **III. Kommunikation mit den Unternehmensleitungen**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte besitzt ein direktes Vortragsrecht bei den Geschäftsführungen der SWK und der SWKN. Die Inhalte des Gleichbehandlungsberichts 2024 wurden den Geschäftsführungen der SWK und SWKN vorgelegt.

## C. Aufbauorganisation und Personal

### I. SWK

Im Jahr 2024 gab es wesentliche Änderungen in der Aufbauorganisation der SWK. Mit Frau Iman El Sonbaty erhielt das Unternehmen zum 01.04.2024 eine neue Geschäftsführerin. Seither werden die Geschäfte wieder von zwei Personalen geführt. Geschäftsfelder und Servicebereiche wurden in diesem Zuge teilweise neu zugeordnet. Hr. Michael Homann ist weiterhin Vorsitzender der Geschäftsführung.

Die SWK ist in zwei Geschäftsführungsbereiche unterteilt:

#### **Geschäftsführungsbereich von Frau Iman El Sonbaty**

- Geschäftsfelder
  - i. Sales/ Marketing/ Operations
  
- Servicebereiche
  - i. Recht/ Interne Revision
  - ii. Informationstechnologie
  - iii. Personal/ Organisation/ Services
  
- Referate
  - i. Unternehmenskommunikation
  - ii. Informationssicherheit
  - iii. Arbeitssicherheit
  - iv. Umweltschutz

#### **Geschäftsführungsbereich von Herrn Michael Homann (Vorsitzender)**

- Geschäftsfelder
  - i. Wärme/ KWK
  - ii. Trinkwasser
  - iii. Kabelgebundene Telekommunikation
  - iv. Strategie/ Handel/ Forschung

- Servicebereiche
  - i. Infrastruktur
  - ii. Sekretariat/ Gremien/ Verbände
  - iii. Controlling/ Risikomanagement
  - iv. Finanzen/ ReWe/ Materialwirtschaft

Zum 31.12.2024 waren 699 Beschäftigte<sup>1</sup> (davon 61 Auszubildende) bei SWK angestellt.

Das Organigramm der SWK mit Stand 12/2024 ist beigefügt (Anlage 1).

## II. SKD

Die SWK-Tochtergesellschaft SKD (Kommunale Dienste) ist in drei Abteilungen unterteilt:

- i. Beleuchtung/ Bau- und Infrastruktur
- ii. Telekommunikation
- iii. Administration

Zum 31.12.2024 waren 68 Beschäftigte<sup>2</sup> bei SKD angestellt.

Ein Organigramm der SKD mit Stand 12/2024 ist beigefügt (Anlage 2).

Die Tätigkeiten der SKD beschränken sich auf Dienstleistungen für die Stadt und Dritte und umfassen keine Tätigkeiten des Netzbetriebs eines Strom- und Gasnetzes der allgemeinen Versorgung.

---

<sup>1</sup> ohne ruhende Arbeitsverhältnisse und Beschäftigte in Altersteilzeit

<sup>2</sup> ohne ruhende Arbeitsverhältnisse und Beschäftigte in Altersteilzeit

### III. SWKN

Innerhalb der Netzservice-Gesellschaft gab es im Berichtsjahr keine wesentlichen Änderungen der Aufbauorganisation.

Die SWKN ist in vier Geschäftsfelder unterteilt und wird durch das Referat „Kommunale Lösungen“ unterstützt, welches organisatorisch GF-N zugeordnet ist:

- i. Messdienstleistungen
  - Logistik
  - Auftragsmanagement
  - Datenmanagement
  - Technischer Service
- ii. Betrieb und Instandhaltung
  - Netzbetrieb
  - Stromanlagen
  - Ausbildung Elektroniker
- iii. Leitungsbau
  - Projektierung / Bauüberwachung
  - Netzdokumentation
  - Montage Strom/ 1-kV-Netzbetrieb
  - Bau und Montage Gas/Wasser
- iv. Netzwirtschaft
  - Regulierungsmanagement
  - Asset Management
  - Kundenmanagement
  - Energiedatenmanagement
- v. Kommunale Lösungen

Zum 31.12.2024 waren 470 Beschäftigte<sup>3</sup> (davon 44 Auszubildende) bei SWKN beschäftigt. Ein Organigramm der SWKN mit Stand 12/2024 ist beigefügt (Anlage 3).

---

<sup>3</sup> ohne ruhende Arbeitsverhältnisse und Beschäftigte in Altersteilzeit

- D. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres
- I. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes
  - 1) Geschäftsprozessanalyse

Die Prozessprüfungen wurden in Hinblick auf die Themenvorgaben der BNetzA und/oder den aktuellen Entwicklungen im Gleichbehandlungsmanagement aus Sicht des BDEW durchgeführt. In diesem Zusammenhang können zu den einzelnen Themenfeldern folgende Feststellungen getroffen werden:

a) **Aktueller Stand WLP**

Im GBB über das Jahr 2023 hatten wir an dieser Stelle darüber berichtet, dass sowohl SWK als auch SWKN von der Stadt Karlsruhe durch externe Beratungsunternehmen in die Pflicht genommen wurden, insbesondere durch Lieferung von Verbrauchsdaten und durch Mitarbeit in verschiedenen Arbeitskreisen sich an der Ausarbeitung des Wärmeleitplans (WLP) zu beteiligen.

Die Stadt Karlsruhe hat sich bis dato nicht dazu geäußert, ob und wen sie gem. § 6 S.2 WPG zur Unterstützung der planungsverantwortlichen Stelle (PVS) heranziehen wird. In Bezug auf die Erstellung einer integrierten Wärmeplanung und die damit verbundenen Auskunftspflichten gem. § 11 WPG seitens SWK und SWKN war der GBB im Berichtsjahr 2024 mit der Frage erforderlicher Datennutzungsvereinbarungen unter Beachtung der Unbundlingkonformität konfrontiert.

SWK und SWKN haben sich entschlossen, ihren Auskunftspflichten hinsichtlich der Strom-, Gas- und Fernwärmenetze gemeinsam nachzukommen und zu deren Erfüllung die Abteilung T-WB (Fernwärmeplanung) bei SWK als shared service zu nutzen. Bei dieser Gestaltung orientierte man sich an der BDEW-Anwendungshilfe "Entflechtungsrechtliche Aspekte bei der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes" vom 28.06.2024 (dort S. 9, Ziff. 2.5., Abs. 2).

In diesem Zusammenhang wurde eine Datennutzungsvereinbarung (DNV) zwischen SWK und SWKN getroffen, die im Wesentlichen beinhaltet, dass die im Rahmen der Wärmeleitplanung erlangten und ggf. ausgetauschten Daten ausschließlich für das Projekt und damit zweckgebunden verwendet werden dürfen. Überdies hinaus wurde in der Vereinbarung festgehalten, dass die Daten nicht für sonstige Zwecke der SWK genutzt werden dürfen, insbesondere nicht, soweit die SWK im Wettbe-

werb mit anderen Energieversorgungsunternehmen steht und durch die Weitergabe und Nutzung ein Verstoß gegen die Regeln zur informationellen Entflechtung gemäß § 6a EnWG verstoßen würde.

Die DNV wurde ergänzt um eine personenbezogene Verschwiegenheitsvereinbarung für all diejenigen Mitarbeitenden bei SWK, die im Projekt mitwirken. Durch das Unterzeichnen dieser Vereinbarung verpflichten sich die jeweiligen Mitarbeitenden, wirtschaftlich sensible Daten im Sinne von § 6a Abs. 1 EnWG sowie wirtschaftlich vorteilhafte Daten im Sinne von § 6a Abs. 2 EnWG, von denen sie Kenntnis genommen haben, vertraulich zu behandeln. Zudem wurde ausdrücklich festgehalten, dass das Verbot der Weitergabe dieser Informationen insbesondere gegenüber Angehörigen der mit Gewinnung, Erzeugung und Vertrieb befassten Unternehmensteile der SWK sowie gegenüber sonstigen Lieferanten oder Transportkunden gilt.

Sowohl die DNV als auch die personenbezogenen Verschwiegenheitsvereinbarungen wurden durch den GBB erstellt und dokumentiert.

## 2) Überwachungskonzept/ Verstöße/ Sanktionen

Durch die Einbindung des Gleichbehandlungsbeauftragten in entflechtungsrelevante unternehmensinterne Projekte sowie in die Analyse und Neugestaltung von Geschäftsprozessen sollen Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm bereits im Vorfeld vermieden werden.

Das Ziel ist die vorausschauende Mitgestaltung sowie die vollständige Überwachung diskriminierungsrelevanter Unternehmensaktivitäten hinsichtlich der Einhaltung der Unbundling-Vorschriften.

In diesem Kontext nahm der Gleichbehandlungsbeauftragte konkrete Anfragen von Mitarbeitenden im Zusammenhang mit der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms entgegen, führte diese Anfragen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachbereichen einer Klärung zu und gab entsprechende Handlungsempfehlungen an die anfragenden Mitarbeitenden zurück.

Anfragen, Vorgehensweisen und Rückmeldungen wurden jeweils dokumentiert und in einem digitalen Ablageverzeichnis, welches für den gesamten AK Unbundling innerhalb SWK/N, bestehend aus den beiden Gleichbehandlungsbeauftragten sowie zwei im Geschäftsfeld Netzwirtschaft angesiedelten Führungskräften, zugänglich ist, archiviert.

Im Berichtszeitraum wurden keine vorsätzlichen Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm festgestellt und demnach keine Sanktionen verhängt. Wie in den Jahren zuvor bestanden auch im Jahr 2024 geringfügige Unsicherheiten im Umgang mit dem Gleichbehandlungsprogramm. Durch entsprechende Unterweisungen, gezieltes Informieren und Beraten sowie die Schulung der Mitarbeitenden konnten diese behoben werden.

Im Jahr 2024 wurden die beiden GBB neben zahlreichen telefonischen Anfragen insgesamt zu 16 Themen und Projekten innerhalb des Konzerns konsultiert, zu denen recherchiert und schriftlich Stellung genommen wurde. Im Folgenden sind ein paar Beispiele aufgeführt, die einen Überblick über die Arbeit der Gleichbehandlungsbeauftragten sowie die Themenvielfalt der an sie herangetragenen Problemstellungen geben sollen.

### a) Fernwärme Kampagne: Models gesucht!

Im Rahmen einer Fernwärme Kampagne suchte das Marketing der SWK nach „echten“ Fernwärme-Kollegen, die innerhalb SWKN die Dienstleistung Fernwärmenetz-

bau gemäß Dienstleistungsvertrag für SWK erbringen. Es sollten authentische Fotoaufnahmen während ihrer Arbeit entstehen. Die Bilder sollten dann auf Plakaten abgedruckt und im Karlsruher Stadtgebiet aufgehängt werden.

An den GBB wurde daraufhin vom Fachbereich die Frage herangetragen, ob es denn überhaupt zulässig sei, dass Mitarbeitende der Netzservice-Gesellschaft zu Vertriebs-, Marketing- und Werbezwecken des Mutterkonzerns SWK zur Verfügung stehen.

Die nachfolgende Stellungnahme des GBB beschäftigte sich neben der reinen Frage der Unterscheidbarkeit und dem Ausschluss der Verwechslungsgefahr der beiden Unternehmen (§ 7a Abs. 6 EnWG) auch mit dem Gesichtspunkt des allgemeinen Diskriminierungsverbotes nach § 6 EnWG.

In diesem Zusammenhang wurde vom GBB der anfragenden Fachabteilung mitgeteilt, dass die SWKN sich als Netzbetreiber neutral zu verhalten und es insoweit zu vermeiden hat, Vertriebsaktivitäten eines Lieferanten – gleich welcher Sparte – zu unterstützen.

Die BNetzA geht insoweit in ihren Auslegungsgrundsätzen III zu den Entflechtungsvorschriften vom 16.07.2012 z. B. ausdrücklich von der Unzulässigkeit aus, dass Netzanlagen, insbesondere Stromverteilerkästen und Umspannanlagen als Werbeflächen für Vertriebsaktivitäten des verbundenen Unternehmens genutzt werden. (dort Ziff. 3.2.4, S. 7).

Aus Sicht des GBB gilt dies dann erst recht für die aktive Unterstützung der Werbung durch Mitarbeitende. Denn eine Verwechslungsgefahr im engeren Sinne besteht, wenn ein Produkt dem falschen Unternehmen zugeordnet wird. (Bourwieg/ Hellermann/ Hermes, Energiewirtschaftsgesetz, 4. Aufl. 2023, Rn. 78). Tauchen durch Netzservice-Kleidung kenntlich gemachte SWKN-Mitarbeitende in SWK-Werbung auf, ist nicht mehr eindeutig klar, dass es sich um ein reines SWK-Produkt handelt. Der GBB führte weiter aus, dass die BNetzA insoweit bereits klargestellt hat, dass sie unter „Vertriebsaktivitäten“ nicht allein den Strom- und Gasvertrieb des verbundenen Unternehmens versteht, sondern auch weitere vertriebliche Aktivitäten des vertikal integrierten Unternehmens darunter fasst (Auslegungsgrundsätze III, Ziff. 4, S.8), da auch die Förderung anderer Vertriebsaktivitäten dem verbundenen Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil ggü. anderen Energielieferanten verschaffen kann, gerade bei Fernwärme, die in Konkurrenz zum Energieträger Gas steht.

Zudem sei davon auszugehen, dass Mitarbeitende von SWKN für Werbekampagnen anderer Konkurrenzunternehmen der SWK nicht zur Verfügung stehen würden, so dass daraus allein schon ein diskriminierendes und daher unzulässiges Verhalten abzuleiten wäre.

Ferner wurde dargelegt, dass es möglicherweise zulässig sei, ohne jedweden Bezug zur SWK-Fernwärmeversorgung, ein reines SWKN-Werbemittel zu erstellen im Sinne von „Wir (die SWKN) bauen das Fernwärmenetz“. Allerdings wäre auch hier

darauf hinzuweisen, dass die BNetzA in ihren Auslegungsgrundsätzen III unter Ziff. 8 (S. 13) ausdrücklich ausführt: „Werbendes Marketing braucht der Netzbetreiber nicht.“

Aus all diesen Gründen hat der GBB daher dringend davon abgeraten, dass SWKN-Mitarbeitende Werbung für SWK-Produkte welcher Art auch immer machen.

**b) Gestaltung von Trafos/ Verteilerkäsen und Werbung auf Verteilerkästen**

Im Frühjahr 2024 kam die Frage auf, ob durch z. B. Graffiti verunstaltete Trafo- und Verteilerkästen neben einer Reinigung grundsätzlich einer farblichen/ künstlerischen Gestaltung unterzogen werden dürfen und, falls ja, ob es auch zulässig sei, diese für SWK-Werbung (blaues Logo, Werbetexte etc.) zu nutzen.

Der GBB hob in seiner Stellungnahme hervor, dass es absolut unzulässig sei, Stromverteilerkästen mit SWK-Werbung zu versehen, da hierdurch eine Verwechslungsgefahr gem. § 7 a Abs 1 EnWG entstehen würde. Der GBB legte dar, dass Kommunikationsverhalten und Markenauftritt so auszugestalten seien, dass eine Verwechslung zwischen den Aufgaben des Verteilernetzbetreibers SWKN (Netzbetrieb Strom und Gas) und den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen werden.

Der GBB fügte in seiner Stellungnahme hinzu, dass gegen eine neutrale Gestaltung, die nicht in Verbindung mit SWK (Logo, Schriftfarbe- und Schriftzug sowie SWK-Produkte wie z. B. Fernwärme) gebracht wird, jedoch nichts einzuwenden sei. Selbstverständlich dürften die verunstalteten Kästen nach der Reinigung in den Farben der SWKN (rot/ grau) mit SWKN-Branding versehen werden, sofern dies nicht deren Funktion beeinträchtigt.

**c) Kommunikationskonzept Energieleitplan KA (Bauen für die Energiewende)**

Die Stadt Karlsruhe veranlasste in den vergangenen Jahren ein erhebliches Baustellenaufkommen in der Innenstadt und Umgebung durch den Ausbau unterirdischer S-Bahn-Strecken und -Stationen. Dies führte zu einem gewissen Unmut und einer Baustellenmüdigkeit der Karlsruher Bevölkerung. Im Zuge der Energie und Wärmewende wird es zu einem großflächigen Aus- und Umbau der Strom- und Wärmenetze und infolgedessen wiederum zu erheblichem Baustellenaufkommen in der Stadt kommen. Um hierfür in der Bevölkerung Verständnis zu wecken, planten die Stadt Karlsruhe, SWK (Ausbau Fernwärmenetz) und SWKN (Ausbau Stromnetz) eine gemeinsame Werbe-Kampagne. Der Gleichbehandlungsbeauftragte nahm

Einblick in die Werbematerialien und stellte dabei sicher, dass eine genaue Darstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten erfolgte und eine Verwechslungsgefahr i. S. d. § 7a Abs. 6 EnWG auszuschließen war. Dies umfasste die korrekte Verwendung und Zuordnung von Firmenlogos zu bestimmten Tätigkeiten und Rollen als Netzbauer und -betreiber (SWKN) und als Versorger in den Sparten Fernwärme und Wasser (SWK). Eine gemeinsame Werbung der SWKN und der SWK in den Sparten Strom und Gas wurde hierbei vermieden.

#### d) Anwendungsregelung Desksharing

Im vertikal integrierten Unternehmen wurde im Berichtszeitraum eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die mit der Erarbeitung eines desk-sharing-Konzepts beauftragt wurde. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hatte Gelegenheit, Einblick in die Entwurfsfassung der Anwendungsregelungen zum desk-sharing zu nehmen und diese zu ergänzen: das desk-sharing Konzept sah vor, dass jede Fachabteilung ein gewisses Kontingent (40 %- 70 %) seiner bisher fest zugewiesenen Arbeitsplätze auch künftig behält (sog. „Home-Zone“). Innerhalb dieser Home-Zone können die Mitarbeitenden der dort beheimateten Fachabteilung ihren Arbeitsplatz frei wählen, eine Durchmischung mit Mitarbeitenden aus anderen Fachabteilungen findet nicht statt. Der andere Teil der bisherigen Festarbeitsplätze wird in freie shared-desk Arbeitsplätze umgewandelt, welche für jeden Arbeitstag im Voraus frei buchbar sind, gleich aus welcher Fachabteilung der Arbeitnehmer stammt.

Die Verfahrensweise bei den letztgenannten freien shared-desk Arbeitsplätzen außerhalb der Home-Zone nahm der Gleichbehandlungsbeauftragte zum Anlass, auf Änderungsbedarf in dem Entwurf der Anwendungsregeln hinzuweisen; es war sicherzustellen, dass die Regeln zur Entflechtung auch im Rahmen der freien shared-desk Arbeitsplätze insoweit einzuhalten sind, als dass freie shared-desk Arbeitsplätze auf Flächen, die von SWKN-Mitarbeitenden gebucht werden können, nicht gleichzeitig auch durch SWK-Mitarbeitende buchbar sind und umgekehrt. Auf diese Weise wird ein Zusammensitzen von Netz-Mitarbeitenden neben Mitarbeitenden des vertikal integrierten Unternehmens aus den wettbewerblichen Bereichen und ein die damit einhergehende Gefahr unzulässigen Informationsabflusses vermieden. Das shared-desk Projekt wurde 2024 zunächst in einigen Pilotabteilungen ohne Beteiligung von SWKN getestet und soll 2025 eingeführt werden. Im kommenden Gleichbehandlungsbericht 2025 wird über den Fortgang weiter informiert.

## II. Schulungskonzept

### 1) Fortbildung für Mitarbeitende

Das von SWK und SWKN verwendete Online-Schulungsprogramm zum Thema „Gleichbehandlung“ wird fortlaufend auf Aktualität überprüft und ggf. angepasst. Das Schulungsprogramm wurde bereits vor ein paar Jahren generalüberholt und praxisorientiert gestaltet. Die Schulungsfragen werden fortlaufend erneuert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Zur Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und der gesetzlichen Vorgaben sind im Jahre 2024 alle Mitarbeitenden, die mit Tätigkeiten im Netzbetrieb befasst sind, geschult worden.

Der geschulte Personenkreis umfasst demnach

1. alle Mitarbeitenden bei SWKN
2. alle Mitarbeitenden bei SWK, die Shared Services für SWKN erbringen

Die Online-Schulung wird den o. g. Mitarbeitenden einmal jährlich über die jeweiligen Vorgesetzten zugewiesen; die Kontrolle über die Einhaltung der Zuweisung und Durchführung findet durch den Gleichbehandlungsbeauftragten in regelmäßigen Abständen statt. Evtl. Versäumnisse können somit aufgedeckt, gezielt angesprochen und durch die entsprechenden Mitarbeitenden nachgeholt werden. Insbesondere neu eingestellte Mitarbeitende müssen das Online-Schulungsprogramm durchlaufen, welches auch die Schulung zum Unbundling beinhaltet.

### 2) Gleichbehandlungsbeauftragte

Der Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt regelmäßig an den BDEW-Seminaren zum Thema Gleichbehandlungsmanagement teil, zuletzt am 25.03.2025 (Online-Seminar Gleichbehandlungsmanagement 2025).

Der stv. GBB ist Teilnehmer der Arbeitsgruppe Recht und Regulierung der VKU-Landesgruppe Baden-Württemberg.

Karlsruhe, den 20.03.2025

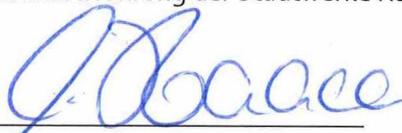


(Gleichbehandlungsbeauftragter)

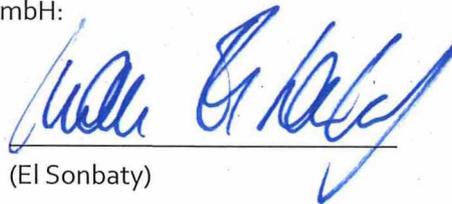


(stv. Gleichbehandlungsbeauftragter)

Geschäftsführung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH:



(Homann)



(El Sonbaty)

Geschäftsführung der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH:



(Bornhöft)

- Anlage 1 Organigramm SWK
- Anlage 2 Organigramm SKD
- Anlage 3 Organigramm SWKN